



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom
Bischöflichen Ordinariat Speyer

115. Jahrgang

Nr. 7

26. Oktober 2022

INHALT

Nr.	Seite
Die deutschen Bischöfe	148
59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022.....	148
60 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023.....	151
61 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2023 „Damit sie das Leben haben“	153
Der Bischof von Speyer	155
62 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).....	155
63 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2022.....	171
64 Gesetz über das Standardisierte Schutzkonzept und die Erarbeitung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte zur Prävention sexuellen Missbrauchs im Bistum Speyer.....	175
Bischöfliches Ordinariat	184
65 Verordnung über die umsatzsteuerliche Zuordnung kirchlicher Tätigkeiten	184
66 Anwaltliche Abmahnungen wegen „Google Fonts“	203
Dienstnachrichten	204

Die deutschen Bischöfe

59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helper aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch

am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien / Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens zum [...] Januar 2023 auf das Konto [...] zu überweisen. (*Bitte geben Sie hier die Frist und die Kontoverbindung des Adveniat-Kollektenkontos Ihrer [Erz-]Diözese an.*) Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

60 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Speyer

+ hier-kein Geschenk
 Dr. Karl-Heinz Wiesemann
 Bischof von Speyer

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail

an:

bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren

Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

61 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2023 „Damit sie das Leben haben“

Am 15. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2023 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Die Geschichte, über die wir zum Afrikatag 2023 in unserem Material berichten, hat eine Botschaft: **Veränderung ist möglich!** Voraussetzung dafür sind Menschen, die den Mut haben, Veränderungen anzustoßen. In der missio-Projektarbeit sind das oft Ordensfrauen. So wie Schwester Roseline Lenguris, die wir Ihnen in unserem Material vorstellen. Die junge Samburu hatte Mut. Und ihr standen Menschen zur Seite, die an sie und ihre Berufung glaubten und ihr den Weg zu einer Ausbildung eröffneten. Heute ist die 40-jährige ein wichtiges Rollenmodell für die Samburu-Mädchen, die selbst entscheiden wollen, wie sie leben möchten.

Ordensfrauen wie Roseline wirken in die Gesellschaft hinein. Sie kümmern sich aktiv um die Bedürfnisse der sie umgebenden Gemeinden, leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer, wie viele einheimische Schwesterngemeinschaften, selbst das Leben der Armen teilt, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden. Mit der Kollekte zum Afrikatag können wir die Hilfe anbieten, die benötigt wird.

Alle Pfarrämter erhalten zum Afrikatag Anfang Dezember einige Materialien von missio zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie unser Plakat im Schaukasten aushängen, die Gottesdienst-Bausteine Ihnen Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Danke.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdÖR,

Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

> **Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Bourse-Müller, Tel. 089/51 62-225, E-Mail: n.bourse@missio.de

Die liturgischen Bausteine stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit:

www.missio.com

Der Bischof von Speyer

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Aam 18.

November 2019 in Würzburg beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

**62 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
(Interventionsordnung)**

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B.

(Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation

ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsaakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen**Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesfreiwilligengesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Speyer, 12. Oktober 2022

+ *Karl-Heinz Wiesemann*
Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

63 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 2022

gez. Christian Engler

Stellvertretender Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte und von Urlaubswerten für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde.

Änderungen der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Änderungen in § 2 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlagen 31, 32 und 33 wird jeweils um folgenden Halbsatz ergänzt:

„(...); ab dem 1. Januar 2023 beträgt für die Mitarbeiter in dem Gebiet der neuen Bundesländer, das in den Bereich der Regionalkommission Mitte fällt, die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Frankfurt a.M., den 7. Juli 2022

gez. Christian Engler

Stellvertretender Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

-
3. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Mitte

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 31. Juli 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. August 2022 Anwendung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber ab dem 1. August 2023. Mit den begründeten Ausnahmefällen sind nur Fälle gemeint, in denen

- a) wegen der unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der Regionalkommission Mitte unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden und
- b) für das jeweilige Ausbildungsverhältnis als Folge daraus ein Grund für eine spätere Anwendung der Regelungen des Abschnittes I des Teils II. besteht.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 7. Juli 2022 in Kraft.

Frankfurt a.M., den 7. Juli 2022

gez. Christian Engler

Stellvertretender Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dazu setzt die RK Mitte für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I.1. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform, dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fach-schulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Die Neuregelung wird zum 01.08.2022 wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung ebenfalls ab dem 01.08.2022. Hierzu wird mit Nr. I.3 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK Mitte-spezifischer § 6 eingefügt.

Da allerdings unterschiedliche Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der RK Mitte bestehen und deshalb auch unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden, kann für diese am 31.07.2022 bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse zunächst in begründeten Fällen von der Anwendung des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 abgesehen werden. Ab dem 01.08.2023 ist die Anwendung dann auch für diese Fälle zwingend.

Die RK Mitte regelt ausdrücklich die praxisintegrierte Form der HEP-Ausbildung und belässt es für die konsekutive Ausbildung bei der Regelung des Berufspraktikums nach Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Die RK Mitte sieht insbesondere vor dem Hintergrund der landesrechtlichen Regelung des § 13 Abs. 3 der rheinland-pfälzischen Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (FHSchulSozWV RP 2005), nach dem der Bildungsgang in Teilzeitunterricht geführt wird und drei Schuljahre dauert, eine Unsicherheit in der Abgrenzung der vollzeitigen Weiterbildungsausbildung zum Heilerziehungspfleger in der praxisintegrierten Form und bestehenden Dienstverhältnissen bei einer berufsbegleitenden Ausgestaltung dieser Weiterbildung. Die RK Mitte geht dazu davon aus, dass die Anlage 7 mit ihrem Abschnitt I des Teils II. zur Anwendung kommt, wenn das Dienstverhältnis zum Zwecke der Ausbildung begonnen wurde, was auch etwaige Vorbereitungspraktika/-seminare zur Erreichung der für den Ausbildungsgang erforderlichen Vorqualifikation umfassen kann.

Die Heimzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Heimzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 i. V. m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Heimzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Mitte ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 21. September 2022

+ Herr- Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

64 Gesetz über das Standardisierte Schutzkonzept und die Erarbeitung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte zur Prävention sexuellen Missbrauchs im Bistum Speyer

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, die der Jurisdiktion des Bischofs von Speyer unterliegen.

(2) Andere kirchliche Rechtsträger sind gehalten, die Regelungen dieses Gesetzes durch Abgabe einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Ortsordinarius oder Übernahme in ihre Satzung verbindlich anzuwenden.

§ 2 Institutionelles und Standardisiertes Schutzkonzept

Bis zum Erlass eines einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes das als Anlage 1 zu diesem Gesetz erlassene Standardisierte Schutzkonzept des Bistums Speyer.

§ 3 Verpflichtung zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, bis zum 31.12.2024 ein verbindliches Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

(2) Das Institutionelle Schutzkonzept ist durch das jeweils zur Vertretung des kirchlichen Rechtsträgers im Rechtsverkehr berufene Organ zu erlassen. Ein Rechtsträger, der über mehrere Einrichtungen oder getrennte Arbeitsbereiche verfügt, muss für jedes sinnvoll abgrenzbare Tätigkeitsfeld entsprechende einzelne Institutionelle Schutzkonzepte erlassen.

(3) Jedes Institutionelle Schutzkonzept ist unverzüglich dem Ortsordinarius zur fachlichen Prüfung und Genehmigung (§ 5) vorzulegen.

§4

Bausteine eines Institutionellen Schutzkonzeptes

(1) Bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten (ISK) sind die Arbeitshefte der Reihe „Sicherer Ort Kirche“ des Bistums Speyer zu berücksichtigen. Die Heftreihe ist in der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Speyer erhältlich und auf deren Homepage einsehbar.

(2) Vor Erstellung eines ISK ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Die Erarbeitung des ISK muss partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen erfolgen. Die Erstellung eines ISK kann unbeschadet der Letztverantwortung der Leitung an ein Team delegiert werden.

(3) Institutionelle Schutzkonzepte müssen folgende Mindeststandards erfüllen.

a) Einrichtungsinterne Risikoanalyse:

Die Risikoanalyse zeigt Gefährdungspotentiale und auch schon vorhandene Schutzmechanismen in den einzelnen Bereichen auf. Sie gibt Hinweise für die Entwicklung der nachfolgenden Bausteine, die im Ganzen zusammengefügt das Institutionelle Schutzkonzept ergeben.

b) Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

In der Organisation sind Mitbestimmungsmöglichkeiten zu etablieren. Die anvertrauten Personen können weitgehend bei den sie betreffenden Angelegenheiten mitreden. Die Menschen wissen über ihre Rechte Bescheid. Die Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden in ihrer gesamten Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Bereich der sexualpädagogischen Prävention ist besonders zu würdigen.

c) Beschwerdeverfahren:

Jede Person in der Organisation hat das Recht, sich auch schon bei geringfügigen Verletzungen ihrer persönlichen Grenzen beschweren zu können. Dies ist im Zusammenhang mit einer positiv gelebten Fehlerkultur für die beschwerdeführende Person leicht zu ermöglichen.

d) Verhaltenskodex:

Der Verhaltenskodex schafft die Voraussetzung für ein angemessenes, die persönlichen Grenzen der anderen wahrendes Verhalten. Das Thema Nähe und Distanz im Umgang miteinander ist besonders in den Blick zu nehmen. Die anvertrauten Personen bei der Entwicklung des Kodex miteinzubeziehen, erweitert den Blickwinkel der Professionellen.

e) Intervention und Dokumentation:

Eindeutige und verbindliche Verfahrenswege für den Umgang mit Verdachtsfällen und bei bestätigten Missbrauchsfällen sind festzulegen. Hierbei werden Verantwortlichkeiten und Handlungsleitlinien beschrieben, die den Beteiligten Sicherheit im Umgang mit dem krisenhaften Geschehen geben. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Vorgänge ist sicherzustellen.

f) Personalentwicklungsmaßnahmen:

Das Thema Prävention soll bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden angesprochen werden. Es sind die rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten (Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung). Themen der Prävention sind immer wieder Bestandteil bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, sowie der Tagesordnung von Teamgesprächen. Verpflichtende Schulungen sind zu organisieren.

g) Aufarbeitung:

Regularien sollen die Aufarbeitung eines krisenhaften Ereignisses gewährleisten. Dies gibt der betroffenen Institution Hilfestellung und führt zur Verbesserung des Schutzkonzeptes.

h) Evaluierung:

Ein institutionelles Schutzkonzept muss regelmäßig und anlassbezogen überprüft werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die angestrebte Wirksamkeit noch gegeben oder verbesserbar ist. Die Maßnahmen zur Evaluierung sollen in einem Qualitätsmanagementsystem beschrieben werden. Eine Evaluierung hat nach Bearbeitung eines Verdachtsfalls und spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen.

§ 5 Oberhirtliche Aufsicht/ISK-Register

(1) Das Bischöfliche Ordinariat berät die kirchlichen Träger bei der Erstellung und Fortentwicklung des jeweiligen ISK.

(2) Der kirchliche Rechtsträger legt die in seinem Tätigkeitsfeld erarbeiteten ISK unverzüglich dem Ortsordinarius zur Genehmigung vor. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das träger- oder einrichtungsspezifische ISK nicht hinter den Anforderungen des Standardisierten Schutzkonzeptes zurückbleibt.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat führt ein Register, in welchem für jeden kirchlichen Rechtsträger

1. die jeweiligen erarbeiteten ISK,
2. die ggfls. ergangenen Beanstandungen der Bischöflichen Behörde,
3. die Oberhirtliche(n) Genehmigung(en)
festgehalten sind.

§ 6 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

(1) Der Ortsordinarius ist ermächtigt, die Anlagen 1 und 2 entsprechend festgestellter Erfordernisse anzupassen und in Kraft zu setzen.

(2) Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 24. Oktober 2022

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Anlage 1

Standardisiertes Schutzkonzept für das Bistum Speyer

Präambel

Das Aufdecken einer erschreckend hohen Zahl von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche hat zu der Einsicht und der Entschlossenheit geführt, den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Einrichtungen der katholischen Kirche nachdrücklich und dauerhaft zu verbessern. Das Bistum Speyer hat dazu im Januar 2021 die diözesanweite Initiative „Sicherer Ort Kirche“ gestartet. Ihr Ziel ist die Entwicklung von Institutionellen Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der katholischen Kirche im Bistum Speyer. Damit soll an allen Orten von Kirche eine Grundhaltung der Wertschätzung gestärkt, eine Kultur der Achtsamkeit aufgebaut und Gewalt in jeglicher Form verhindert werden. Das Recht auf geistige, seelische und körperliche Unversehrtheit soll wirksam geschützt werden.

Das vorliegende standardisierte Schutzkonzept soll dazu beitragen,

- dass das Recht auf gewaltfreie Beziehungen und Kommunikation eingehalten wird,
- dass sich Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den Einrichtungen des Bistums sicher fühlen können,
- dass in den Einrichtungen ein achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird,
- dass die Sensibilität und die Lernbereitschaft für einen gewaltfreien Umgang miteinander gefördert werden,
- und dass die Aufmerksamkeit aller für die persönlichen Grenzen des Gegenübers erhöht wird.

§ 1 **Zuständigkeiten und Verantwortung**

(1) Verantwortlich für die Umsetzung des Schutzauftrages mittels des Standardisierten Schutzkonzeptes ist die Leitung des Rechtsträgers.

(2) Sofern ein Rechtsträger über hauptamtliches nachgeordnetes Leitungspersonal verfügt, ist diesem unter der Letztverantwortung der Leitung des Rechtsträgers die Umsetzung des Schutzauftrags übertragen. Dies gilt insbesondere, sofern bei einem Rechtsträger mehrere Einrichtungen mit eigenem Leitungspersonal vorhanden sind.

§ 2 **Verhaltenskodex**

Folgende Werte und Verhaltensweisen sind für alle Mitarbeitenden in der Ausübung ihres Dienstes einzuhalten:

- Achtung und Respekt von Persönlichkeit und Würde der Mitmenschen. Dienstliches Verhalten und Arbeit sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

-
- Es wird keinerlei psychische, physische, sexuelle oder ökonomische Gewalt ausgeübt.
 - Man geht achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
 - Anvertraute Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden darin unterstützt, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Die individuellen Grenzempfindungen aller Menschen werden wahr- und ernstgenommen.
 - Jede Person ist gehalten aufmerksam jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen. Man hört zu, wenn anvertraute Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Anvertraute Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind bestmöglich vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen.
 - Gegen abwertendes, diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches verbales oder nonverbales Verhalten wird aktiv Stellung bezogen.
 - Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt.
 - Jede Person ist sich der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handelt nachvollziehbar und ehrlich.
 - Die Ansprechperson für sexuellen Missbrauch im Bistum Speyer ist bekannt.
 - Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden unverzüglich an die Vorgesetzten oder die Ansprechpersonen weitergeleitet.

§ 3

Beschwerdemanagement

(1) Für jede Person werden Möglichkeiten geschaffen, sich beschweren zu können. Anlass für Beschwerden können fehlerhafte Abläufe sein, oder dass sich jemand ungerecht behandelt fühlt. Vor allem soll über die Beschwerde eine erlebte persönliche Grenzüberschreitung nachvollzogen, geprüft und ggf. verfolgt werden können. Es ist möglich, Beschwerden persönlich in der Institution oder – bei Grenzüberschreitungen – auch bei den unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums vorzubringen.

(2) In der Institution wird eine für Beschwerden zuständige Person benannt und öffentlich bekannt gegeben. Diese Person überwacht die Bearbeitung der Beschwerde und dokumentiert diesen Prozess schriftlich.

(3) Alle Beschwerdeanlässe werden wertschätzend entgegen genommen. Für das gute Miteinander in der Gemeinschaft ist eine positiv gelebte Fehlerkultur maßgeblich. Wir wollen aus den Fehlern für die Zukunft zur eigenen stetigen Verbesserung lernen. Eingegangene Meldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet. Personen, die eine Beschwerde vorgebracht haben, erhalten eine schriftliche Rückmeldung über den Fortgang ihrer Eingabe. Die Leitung trägt die letztendliche Verantwortung für einen konstruktiven Umgang in dem Beschwerdeprozess.

§4
Vorgehensweise im Verdachtsfall (Intervention)

(1) Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind alle Mitarbeitenden verpflichtet zu handeln¹. Vertraut sich ihnen eine betroffene Person an, so sind die Äußerungen ernst zu nehmen.

(2) Richtet sich der Verdacht auf sexualisierte Gewalt auf eine im kirchlichen Dienst beschäftigte Person, so besteht die Verpflichtung, unverzüglich die Leitung zu informieren. Diese gibt die Meldung dann an eine der Ansprechpersonen des Bistum Speyers für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch weiter und informiert gleichzeitig auch die Interventionsstelle im Bischöflichen Rechtsamt. Diese Stellen können auch durch die meldende Person direkt angesprochen werden, wenn sich der Verdacht gegen die Leitung des Rechtsträgers richtet.²

(3) Betrifft der Verdachtsfall nicht ausschließlich den kirchlichen Bereich, so hat die Leitung des kirchlichen Rechtsträgers schnellstmöglich eine Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ einer Fachberatungsstelle einzuholen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es gilt Ruhe zu bewahren, ein Verfallen in hektische Betriebsamkeit hilft den Betroffenen nicht.
- Die betroffene Person sollte nach Möglichkeit darüber informiert sein, was weiter geschieht.
- Der Schutz von Betroffenen ist sofort zu gewährleisten und ein weiterer Kontakt mit verdächtigten Personen ist zu vermeiden.
- Die Mitarbeitenden haben keinen Aufklärungsauftrag. Dies obliegt den Strafermittlungsbehörden. Befragungen von Betroffenen und Beschuldigten sind zu unterlassen. Wenn Betroffene von sich aus Äußerungen tätigen, sind diese möglichst im Wortlaut zu protokollieren.
- Insgesamt ist es auch empfehlenswert, dass Mitarbeitende, wie auch die gesamte Institution, sich fachlich beraten lassen.

§ 5
Personalauswahl und Entwicklung

(1) Die Leitung hat Sorge dafür zu tragen, dass Mitarbeitende fachlich und persönlich auch im Sinne der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geeignet sind. Schon bei Vorstellungsgesprächen kann die Thematik der Prävention miteinfließen und ist ein Kriterium zur Beurteilung der Fachlichkeit.

¹ Vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ziff. 11, OVB 2019, S.1324

² Vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ziff. 11, OVB 2019, S.1324

(2) Alle Mitarbeitenden, hauptamtlich¹, nebenamtlich wie auch ehrenamtlich², sind verpflichtet, zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird zur Einsichtnahme dem Bischoflichen Ordinariat vorgelegt. Mitarbeitende erhalten anschließend das Führungszeugnis zurück. Nach den gesetzlichen Regelungen muss das Führungszeugnis in Rheinland-Pfalz alle fünf Jahre erneut angefordert werden und im Saarland alle drei Jahre.

(3) Alle kirchlichen Beschäftigten im Haupt-, Neben- und Ehrenamt sind verpflichtet, die Selbstauskunftsberichterklärung nach Anlage 3 zu diesem Gesetz abzugeben. Mit dieser Erklärung verpflichten sie sich, im Falle einer strafrechtlichen Ermittlung gegen ihre Person den Dienstgeber unverzüglich über diesen Umstand zu informieren. Bei hauptamtlichen Beschäftigten ist die Selbstauskunftsberichterklärung Teil der Personalakte. Bei Beschäftigten im Ehrenamt ist für die Aufbewahrung bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst diejenige kirchliche Stelle verpflichtet, die den Auftrag erteilt hat.

(4) In die Team- und Dienstbesprechungen werden Aspekte der Prävention regelmäßig aufgenommen. Bei diesen Gesprächen wird insbesondere der adäquate Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz reflektiert.

(5) Die Leitung achtet darauf, dass alle Mitarbeitenden bezüglich der Thematik Prävention fortgebildet sind.

§ 6 Geltungsdauer

Das standardisierte Schutzkonzept findet seine Anwendung bis zur Erstellung und dem Erlass eines Institutionellen Schutzkonzepts (ISK), welches die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt. Ein ISK ist durch die jeweiligen Rechtsträger bis spätestens zum 31.12.2024 zu erstellen.

¹ Beschluss der Bistums-KODA Speyer „Erweitertes Führungszeugnis“ vom 01.02.2011, OVB 2011, S. 331
Sowie Beschluss der Bistums-KODA Speyer „Sexueller Missbrauch“ vom 07.02.2020, OVB 2020, S. 60

² Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer, OVB 2014, S.260

Anlage 2**Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bistum Speyer**

Folgende Werte und Verhaltensweisen sind für alle Mitarbeitenden in der Ausübung ihres Dienstes die Grundlage für eine „Kultur der Achtsamkeit“:

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Ich übe keinerlei psychische, physische, sexuelle oder ökonomische Gewalt aus.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich unterstütze die mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen darin, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Die individuellen Grenzempfindungen aller Menschen nehme ich wahr und ernst.
- Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
- Ich schütze die mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich beziehe gegen abwertendes, diskriminierendes, gewalttäiges und sexistisches verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich.
- Die Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch im Bistum Speyer sind mir bekannt.
- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden unverzüglich von mir an meine Vorgesetzten oder an die Ansprechpersonen weitergeleitet.

Anlage 3**Selbstauskunftserklärung (SAE)**

Gemäß Ziff. 3.1.2.

der „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Speyer“

Ich,

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Tätigkeit	Rechtsträger
-----------	--------------

versichere hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meiner/meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Bischöfliches Ordinariat

65 Verordnung über die umsatzsteuerliche Zuordnung kirchlicher Tätigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG).

§ 2 Regelungsgegenstand

Diese Verordnung weißt aus, welchen Geschäftsvorfällen welche Steuersätze zuzuordnen sind. Darüber hinaus regelt es für die pfarrliche Ebene (Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen) den verantwortlichen Rechtsträger. Hiervon bleibt die Verpflichtung der zuständigen Organe der Rechtsträger unberührt, Änderungen der staatlichen Steuergesetzgebung zu beachten.

§ 3 Verfahrensvorgaben

- (1) Die Zuordnungen der einzelnen Geschäftsvorfälle ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Verordnung. Diese Zuordnung ist bei der Buchhaltung auf pfarrlicher Ebene bei den Kirchengemeinden oder Kirchenstiftungen verbindlich einzuhalten.
- (2) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgelisteten Geschäftsvorfälle sind durch die mit der Buchhaltung des jeweiligen Rechtsträgers betrauten Personen oder Dienststellen dem dort benannten Steuersatz zuzuweisen.
- (3) Als nichtsteuerbare Geschäftsvorfälle bezeichnete Geschäftsvorfälle sind keinem Steuersatz zuzuweisen.
- (4) Alle Geschäftsvorfälle sind dem Sachkonto nach der Anlage zu diesem Gesetz zuzuordnen und entsprechend zu verbuchen.
- (5) Die als steuerbar deklarierten Vorfälle eines Steuerjahres bilden die Grundlage für die Erstellung der für den Rechtsträger zu erstellenden Steuererklärungen.

§ 4
Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Speyer,


Markus Magin

Generalvikar

Geschäftsvorfälle im Inland

Anlage 1: Hoheitliche und dadurch **nicht steuerbare** Geschäftsvorfälle gem. § 2b UStG (unter der Annahme, dass die Abrechnung über eine entsprechende Gebührensatzung erfolgt)

Geschäftsvorfall	Anmerkung/Hinweise	KiGe m	KiSt i	Ertragskonto	Steuer- schlüssel
Begläubigungen gegen Gebühr		x		45083 Ert. aus Gebühren	000
Bücherei (Ausleihe gegen Entgelt) (öffentlich-rechtliche Satzung)	Bescheinigung der Landesbehörde liegt vor § 4 Nr. 20a UStG		x	45083 Ert. aus Gebühren	000
Einkehrstage/Besinnungstage/Exerzitien	sofern Durchführung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage	x		45085 Ertr. aus Teilnehmer-beitr.	000
Friedhofsverwaltung (ins. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Glockengeläut, Nutzungsgebühren Grab, Trauerkapelle)	Im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung		x	45083 Ert. aus Gebühren	000
Gemeindebus (innerkirchlich z. B. Bonifatius-Busse) ansonsten steuerpflichtig		x		45106 Sonst. Erträge aus Kostenersatz	000
Gottesdienststiftungen		x		42050 Ertr. aus Erbsch./Verm. allg. oder 45089 Sonstige Erträge	000
(Haus-)Sammlungen von Spenden Caritas		x		42040 Ertr. aus Spenden zweckgeb. 42141 – 42160	000

				Spenden...	
Jugendfahrten/Ausflüge mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlinge als Teil der Glaubensvermittlung	kirchlich-hoheitlich sofern Gebührensatzung vorliegt hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	x		45094 Erträge aus Kommunion und Firmung oder Ministranten	000
Kindergartengebühren/Elterngebühren für KiTa	kirchlich-hoheitlich / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 23 und Nr. 25 UStG	x		45025 Erträge aus Elternbeiträgen	000
Kirchenspezifische Fortbildungsveranstaltungen	sofern Gebührensatzung vorliegt	x	x	45085 Ertr. aus Teilnehmer-beitr.	000
Kirchensteuerzuweisung (echter Zuschuss)		x		41070 Schlüsselzuweisungen	000
Kollektensammlung (allgemein)		x	x	42010 Ertr. aus Kollektien allgem.	000
Kostenersatz Materialaufwand Firm-/Kommunionvorbereitung	reiner Auslagenersatz	x		45094 Erträge aus Kommunion und Firmung oder 45083 Ert. aus Gebühren	000
Messstipendien		x		42060 Messstipendien	000

Opferstock/Spendenkörbchen neben dem Kircheneingang für bestimmten Zweck (z. B. Bauunterhaltung/kirchl. Jugendarbeit)		x	x	42040 Ertr. aus Spenden zweckgeb.	000
Ortskirchensteuer		x		40500 Ortskirchensteuer	000
Opferlichter in Gotteshaus zum sofortigen Gebrauch	bilden sichtbares Zeichen des Gebetes – liturgischer Akt		x	42030 Ertr. aus Spenden allgem.	000
Pfarrwallfahrten <u>zu religiöse Zwecke</u> (kirchlicher Verkündigungsauftrag steht im Vordergrund wie regelmäßige Gottesdienstbesuche, ständige geistliche Begleitung)	Abgrenzung zu Ausflugsfahrten, bei denen der Geselligkeits-/Spaßcharakter im Vordergrund steht)	x		45085 Ertr. aus Teilnehmerbeitr.	000
Spenden (auf freiwilliger Basis, ohne Leistungsaustausch)		x	x	42030 Ertr. aus Spenden allgem.	000
„Sponsoring“ – Duldungsleistung z.B. auf Werbeplakate, Banner (Es wird nur der Name/Logo des Sponsor genannt/gedruckt)		x		45130 Erträge aus Sponsoring	000
Stolarien (z. B.Trauung, Beerdigung)		x		45084 Ertr. aus sonstigen Gebühren	000
Tafeln, Suppenküchen (unentgeltliche Abgabe der Lebensmittel als Ausdruck tätiger Nächstenliebe)		x		Keine Buchung, da keine Einnahme	000
Verwaltungsleistungen rein pastoraler / kirchen-hoheitlicher Natur (Tauf-, Mess-Firmanmeldungen, Anfragen zu Eheschließungen sowie		x		45083 Ert. aus Gebühren	000

Beerdigungen, Kirchenbuchauszüge, Kirchensteuertelefon usw.)					
Zuweisungen/Zuschüsse ohne Gegenleistung		x	x	41010 Zusch.a. kirchl.K. zu PK - 41550 Sonst. Zuschuss zu Investitionen 41020 Zusch.a. kirchl.K. zu SK	000
Verkauf von Inventar im nichtunternehmerischen Bereich (hoheitlichen Bereich) eingesetzt (z.B. alte PCs, Möbel, gebrauchte Kfz) als sog. Hilfsgeschäft	Inventar muss im Anlagevermögen aufgeführt sein	x	x	48049 Erlöse aus Anlagenverkauf	000

Anlage 2: Umsatzsteuerfreie Geschäftsvorfälle gem. § 4 UStG

Geschäftsvorfall	Anmerkung/Hinweise	KiGe m	KiSt i	Ertragskonto	Steuer- schlüssel
Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)	§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	x		45106 Sonst. Erträge aus Kostenersatz	100
Bildungsreisen/Studienreisen (Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Träger jPöR, 2. Tagungs-inhalte sind belehrender Art, 3. kostendeckende Verwendung des Teilnehmerbeitrages (auch Mitfinanzierung durch öffentl. Zuschüsse). Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern, Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Fortbildung oder berufliche Umschulung	§ 4 Nr. 22 UStG	x		45085 Ertr. aus Teilnehmerbeitr.	100
Bücherei (Ausleihe gegen Entgelt) (privatrechtliche Grundlage)	Bescheinigung der Landesbehörde liegt vor § 4 Nr. 20a UStG		x	45075 Ert. aus sonst. Erlösen 0%	100
Bücherei - Verkauf aussortierter Medien o. ä (Bescheinigung der Landesbehörde liegt vor und kein VSt-Abzug beim Kauf geltend gemacht)	§ 4 Nr. 20a bzw. § 4 Nr. 28 UStG		x	45089 Sonstige Erträge	100
Erbbauzinsen	§ 4 Nr. 9a UStG		x	44030 Erträge aus Erbbauzinsen	100
Essens-/ Getränkegeld für KiTa - Erträge aus Verpflegung nur wenn die Ausgabe der	§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	x		45030 Ertr. aus Verpflegung	100

Speisen durch den KiTa-Träger selbst erfolgt				0 %	
Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche	§ 4 Nr. 25 UStG	x		45085 Teilnehmerbeitrag	100
Flurbereinigungs-/Umlegungsverfahren	im Fall einer Geldentschädigung § 4 Nr. 9a UStG		x	74010 AO-Erträge sonstige	100
Fortbildungsveranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, bei lediglich Kostendeckenden Einnahmen	§ 4 Nr. 22a und § 4 Nr. 23 UStG	x		45085 Ertr. aus Teilnehmerbeitr.	100
Garage/Parkplatzvermietung in Verbindung mit Wohnungsvermietung (z.B. Tiefgarage, Stellplatz, Carport)	§ 4 Nr. 12a UStG		x	44010 Erträge aus Mieten	100
Grundstückverkauf (kein gewerblicher Grundstückshandel)	§ 4 Nr. 9a UStG		x	74000 AO-Erträge a. Veräußerung von AV	100
Jagdrechtverpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft - Ausschüttung an die Kirchengemeinde/-stiftung	Abschnitt 2.11. Abs. 10 UStAE		x	44020 Erträge aus Pachten	100
Geschäftsvorfall	Anmerkung/Hinweise	KiGe m	KiSt i	Ertragskonto	Steuer- schlüssel
Jugendfahrten/Ausflüge mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlinge (grds. nicht steuerbar bei Vorliegen einer Gebührensatzung als Teil der Glaubensvermittlung)	§ 4 Nr. 25 UStG	x		45094 Erträge aus Kommunion und Firmung oder 45085 Ertr. aus Teilnehmerbeitr.	100

KiTa Beschäftigungsmaterial (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)	§ 4 Nr. 23 bzw 25 UStG	x		45106 Sonst. Erträge aus Kostenersatz	100
Kirchenführungen, Turmbesteigungen (gegen Entgelt - Bescheinigung der Landesbehörde notwendig)	§ 4 Nr. 20a UStG	x		45089 Sonstige Erträge	100
Kirchenkonzerte und sonstige musikalische oder kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (Veranstalter KiGem – Bescheinigung der Landesbehörde vorhanden)	§ 4 Nr. 20a UStG	x		45087 Ertr. aus Eintrittsgelder	100
Landpacht (auch forstwirtschaftliche Flächen) einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	§ 4 Nr. 12a UStG	x		44020 Erträge aus Pachten	100
Personalüberlassung: - liturgischer und pastoraler Dienst (Priester, Diakone, Gemeinde-, Pastoralreferenten, pastorale Mitarbeiter, Kirchenmusiker, Mesner, Küster), - kirchliches Bildungswesen (Mitarbeiter in der Erwachsenen- und Jugendbildung, Lehrer, Religionslehrer), sozial-caritativer Dienst (pädagogische Kräfte in Kitas, Beschäftigte in ambulanter oder stationärer Pflege)	§ 4 Nr. 27 UStG	x		45105 Erträge aus Kostenersatz für Personalk.	100
Vermietung Dachflächen an einen Photovoltaikanlagen-Betreibe	§ 4 Nr. 12a UStG	x		44020 Erträge aus Pachten	100

Soziale und psychologische Beratung auf privatrechtlicher Grundlage (Ehe-, Familien- und Lebensberatung), wenn eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege besteht.	§ 4 Nr. 18 UStG	x		45075 Ertr. aus sonst. Erlösen 0 %	100
Standortvermietung Funkfeststation/Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen, Funk- und Strommasten	§ 4 Nr. 12a UStG	x		44020 Erträge aus Pachten	100
Tanz-(Disco-)Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres	§ 4 Nr. 25 UStG	x		45087 Ertr. aus Eintrittsgelder	100

Geschäftsvorfall		KiGe m	KiSt i	Ertragskonto	Steuer- schlüssel
Verkauf von gebrauchten Gegenständen/Inventar, die ausschließlich für eine steuerfreie Tätigkeit verwendet wurden.		x	x	45075 Ertr. aus sonst. Erlösen 0 % — 48049 Erlöse aus Anlagenverkauf	100
Vermietung von gemeindlichen Räumen: (Optierung zur Steuerpflicht möglich, wenn Vermietung an ein Unternehmer)	§ 4 Nr. 12a UStG		x	44010 Erträge aus Mieten	100
Vermietung von Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, Basar, Feste, Flohmarkt (z.B. Spielzeugbörse) etc.	§ 4 Nr. 12a UStG	x		45096 kurzfr. Vermietung 0 %	100

Anlage 3: Umsatzsteuerpflichtige Geschäftsvorfälle

Geschäftsvorfall	Anmerkung/- Hinweise	Prozent- satz	KiGe m	KiSti	Erlöskonto	Steuer- schlüssel
Altkleidersammlung Verkaufserlöse	-	19	x		45020 Verkaufserlös e 19 % USt	119 USt 19 %
Altpapiersammlung Verkaufserlöse	-	19	x		45020 Verkaufserlös e 19 % USt	119 USt 19 %
Autorenlesungen (Veranstalter KiGem)		19	x		45087 Ertr. aus Eintrittsgelde r	119 USt 19 % (Ertrag)
Autorenlesungen (Veranstalter Kath. Öffentlichen Bücherei)		19		x	45087 Ertr. aus Eintrittsgelde r	119 USt 19 % (Ertrag)
Verkaufserlöse aus (Kleider-)Basare, Börsen, Flohmärkte, Feste, Faschingsball etc.		19	x		45020 Verkaufserlös e 19 % USt	119USt 19 % (Ertrag)
Blockheizkraftwerk (Betrieb eigener Anlagen)		19		x	45091 Erlöse aus Strom- einspeisung BHKW oder 45092 Erlöse aus Gassteuer- erstattung BHKW	119 USt 19 % (Ertrag)

Verkauf von Büchern (z.B. Kirchenführer, Gebets- & Gesangbuch, Kochbuch, (Kinder-)Bibel, kirchliche Literatur)		7		x	45010 Verkaufserlöse 7% Ust	107 USt 7 % (Ertrag)
Verkauf von Zeitschriften (z.B. Kirchenanzeiger), Hefte und Printmedienverkauf; Pfarrbrief/ Pfarrblatt					45093 Verkauf von Schriften	107 USt 7 % (Ertrag)
Bücherei Ausleihe, wenn keine Bescheinigung der Landesbehörde vorliegt		7		x	45076 Ertr. aus sonst. Erlösen 7 %	107 USt 7 % (Ertrag)
Fastenessen - Verkaufserlöse		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119USt 19 % (Ertrag)
Holzverkauf (Stämme und Stammteile)		5,5		x	45131 Erträge aus Holzverkauf	
Medienverkauf - CD/DVD/Filme/E-Book - Verkaufserlöse		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Reiseleistungen – z.B. Freizeitausflüge, Chorreisen im Inland/Ausland (Diese Reisen sind schon aus Haftungsgründen durch externe Reiseunternehmen abzuwickeln!) Kein (Verwaltungs-) Aufschlag vornehmen, da sonst USt ausgelöst wird!!		Marginen-besteu-erung § 25 UStG	x		45085 Erträge aus Teilnehmer-beiträgen	

Verkauf von Devotionalien (Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren)		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Verkauf von Druckerzeugnisse (Postkarten, Ansichtskarten, Kalender)		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Verkaufserlöse eines Eine/Dritte-Welt-Laden (Bücher, Zeitschriften, Lebensmittel)		7	x		45010 Verkaufserlöse 7 % USt	107 USt 7 % (Ertrag)
Verkaufserlöse eines Eine/Dritte-Welt-Laden (sonstige Artikel)		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Einnahmen aus Werbeanzeigen in Kirchenzeitung etc.		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Erträge aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf		Durch-schnitts - besteue-rung § 24 UStG		x	45132 Erträge aus Land- und Forstwirtschaft	
Fremdbewirtung des Pfarr- und Jugendheims (Verkauf von Getränken z.B. an Trauerfeiern, Hochzeiten, Geburtstagen etc.)		19		x	45050 Ertr. aus Verpflegung 19 %	119USt 19 % (Ertrag)

Frühschoppen im Pfarr- und Jugendheim (Getränkeverkauf)		19		x	45050 Ertr. aus Verpflegung 19 %	119 USt 19 % (Ertrag)
Garagen-/Parkplatzvermietung ohne Wohnungsvermietung		19		x	44015 Kurzfristige Vermietung/ Parkplätze 19 %	119 USt 19 % (Ertrag)
Einnahmen aus Getränkeautomat		19		x	45020 Verkaufserlös e 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Grabpflege als Dienstleistung		19		x	45077 Ertr. aus sonst. Erlösen 19 %	119 USt 19 % (Ertrag)
Gemeindebus (entgeltliche Überlassung an Dritte, auch eigenständige Verbände)		19	x		45077 Ertr. aus sonst. Erlösen 19 %	119 USt 19% (Ertrag)
Kegelbahn (entgeltliche Überlassung an rechtlich selbständige Gruppen/Fremde Dritte)		19		x	45077 Ertr. aus sonst. Erlösen 19 %	119 USt 19 % (Ertrag)
Verkauf von Kerzen (Oster-, Votivkerzen, Friedenslichter u. ä.)		19	x		45020 Verkaufserlös e 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Kirchenführungen, Turmbesteigungen (gegen Entgelt), wenn es sich um <u>kein</u> Baudenkmal handelt		19		x	45087	119 USt 19 % (Ertrag)

				Ertr. aus Eintrittsgelder 19%	
Mahlzeitendienste - Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Lieferung von Essen + Bereitstellung von Inventar, Geschirr)		19	x	45050 Ertr. aus Verpflegung 19 %	119 USt 19 % (Ertrag)
Mahlzeitendienste – nur Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr, u.ä.)		7	x	45040 Ertr. aus Verpflegung 7 %	107 USt 7% (Ertrag)
Photovoltaikanlage - Betrieb eigener Anlagen / Unterscheidung bei Inbetriebnahme vor dem 31.03.2012 / Inbetriebnahme zwischen 01.04.2012 und 31.12.2012 / Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013 – Abgrenzung zwischen hoheitlicher und unternehmerischer Nutzung		19	x	45090 Erlöse aus Stromein- speisung Photovoltaik	119 USt 19 % (Ertrag)
Reiseandenkenverkauf		19	x	45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Souvenir (Devotionalien)		19	x	45020 Verkaufserlöse 19 % USt	119 USt 19 % (Ertrag)
Sponsoring (z. B. bei Werbeanzeige des Sponsors im Pfarrbrief, Verlinkung des Sponsors auf der Internetseite der KGem)		19	x	45130 Erträge aus Sponsoring	119 USt 19 % (Ertrag)

Sponsoring auf Werbeplakate, Banner (Es wird der Name/Logo <u>und</u> der Werbeslogan des Sponsors genannt)		19		x	45130 Erträge aus Sponsoring	119 USt 19 % (Ertrag)
Tafeln, Suppenküchen gegen (geringen) Kostenbeitrag und <u>keine</u> Mitgliedschaft in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband (z.B. Caritas e.V.)		7	x		45040 Ertr. aus Verpflegung 7 %	107 USt 7% (Ertrag)
Tanz-(Disco) Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit bei Eintrittsgelder von erwachsenen Personen (nach Vollendung des 27. Lebensjahres) - dann Steuerbar mit 19 %, ggf. Schätzung vornehmen des Besucher-Anteils und darauf bezogene Eintrittseinnahmen		19	x		45087 Ertr. aus Eintrittsgelde rn	119 USt 19 % (Ertrag)
Kurzfristige Vermietung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen (z.B. Tiefgarage, Stellplatz)		19		x	44015 Kurzfristige Vermietung/ Parkplätze	119 USt 19 % (Ertrag)
Tombola, Lotterie, Gewinnspiele (mit Genehmigung der zuständigen Behörde, Anmeldungspflichtig beim zuständigen Finanzamt bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt) - Verkaufserlöse Losverkauf		7	x		45076 Ertr. aus sonst. Erlösen 7 %	107 USt 7% (Ertrag)
Verpachtungsbetriebe		19		x	44020 Erträge aus Pachten	119 USt 19 % (Ertrag)

Verkauf gegen Entgelt von Speisen und Getränken bei Gemeindefesten (auch an Ministranten, Kirchenchor etc.) (auch Selbstbedienung mit Preisliste, Getränkeautomaten, Kiosk)		19	x		45050 Ertr. aus Verpflegung 19 %	119 USt 19 % (Ertrag)
Verkauf von Inventar bzw. gebrauchten Gegenständen, die für steuerpflichtige Tätigkeiten verwendet wurden (Vorsteuerabzug wurde bei der Anschaffung geltend gemacht)		19	x		45077 Ertr. aus sonst. Erlösen 19 % — 48049 Erlöse aus Anlagenverk auf	119 USt 19 % (Ertrag)
Verkauf von Inventar bzw. gebrauchten Gegenständen, die für steuerpflichtige Tätigkeiten verwendet wurden (Vorsteuerabzug wurde bei der Anschaffung geltend gemacht). Bücherei, Pfarrheim (Vorsteuerabzug genutzt)		19	x		45077 Ertr. aus sonst. Erlösen 19 % — 48049 Erlöse aus Anlagenverk auf	119 USt 19 % (Ertrag)
Vermietung von Inventar (z.B. Tagungstechnik) und Betriebsvorrichtung		19	x		45089 Sonstige Erträge	119 USt 19 % (Ertrag)
Votivtafeln, -bilder		19	x		45020 Verkaufserlöse 19 % Ust	119 USt 19 % (Ertrag)

Geschäftsvorfälle mit Auslandsbezug

Geschäftsvorfall	KiGem	KiSt i	Ertragskonto	Steuerschlüssel
Warenbezug im Gemeinschaftsgebiet) (Eurozone)	x		Sachlicher Zusammenhan g vgl. Anlage 2-4	E19 Inn. gem. Erwerb 19 % oder F19 Inn. gem. Erwerb 19 % ohne VST- Abzug*
Bezug von sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) leistender Unternehmer aus dem Gemeinschaftsgebiet (Eurozone)	x		Sachlicher Zusammenhan g vgl. Anlage 2-4	Neuer Steuerschlüssel

* Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist, ob die bezogene Ware/Dienstleistung für die Erbringung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird.

Hinweise des Bischöflichen Ordinariates zur Anwendung des Gesetzes über die umsatzsteuerliche Zuordnung kirchlicher Tätigkeiten

1. Die in den vorstehenden Anlagen ausgewiesenen Prozentsätze der Umsatzsteuer werden lediglich nachrichtlich wiedergegeben, da es sich um staatliche Gesetzgebung handelt.
2. Die Zuordnung zum Rechtsträger Kirchengemeinde (KiGem) oder Kirchenstiftung (KiSti) sowie zu dem jeweiligen Sachkonto ist zwingende Vorgabe der Bischöflichen Gesetzgebung.
3. Einige Geschäftsvorfälle sind nur dann als nichtsteuerbar zu bewerten, wenn ein innerkirchlicher Vertrag geschlossen worden ist. Der Abschluss eines solchen Vertrags unterliegt der diözesanen Aufsicht und ist daher **vorab** dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
4. Einige Geschäftsvorfälle können sowohl als nichtsteuerbar als auch als steuerfrei bewertet werden. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob der entsprechende Geschäftsvorfall auch in einer anderen Anlage zu finden ist. Um eine richtige Zuordnung dieser Geschäftsvorfälle zu gewährleisten, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, auf welcher rechtlichen

Grundlage diese Geschäftsvorfälle abgewickelt werden. Dabei wird grundsätzlich zwischen der öffentlich-rechtlichen Grundlage und der privatrechtlichen Grundlage unterschieden. Erfolgt der Geschäftsvorfall auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, sprich auf Grundlage einer (Gebühren-)Satzung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, handelt es sich um einen nichtsteuerbaren Sachverhalt. Die Buchung dieser Sachverhalte erfolgt stets mit dem Steuerschlüssel 000.

Erfolgt der Geschäftsvorfall hingegen auf einer privatrechtlichen Grundlage, sprich auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags, handelt es sich um eine steuerfreien Sachverhalt. Die Buchung dieser Sachverhalte erfolgt stets mit dem Steuerschlüssel 100.

In Fällen des § 4 Nr. 20 a) und Nr. 21 a) bb) sind die entsprechenden Bescheinigungen der Landesbehörde einzuholen. Nur wenn eine solche Bescheinigung vorliegt, darf der Geschäftsvorfall als steuerfrei bewertet werden.

66 Anwaltliche Abmahnungen wegen “Google Fonts”

Derzeit werden zahlreiche Betreiber von Internetauftritten durch Rechtsanwälte abgemahnt, weil sie das kostenlose Tool „Google Fonts“ in ihre Webseiten eingebunden haben. Durch eine solche Einbindung von „Google-Fonts“ auf der Webseite wird bei dem Aufruf der Webseite die IP-Adresse des jeweiligen Nutzers als personenbezogene Angabe in die USA übertragen. Die Abmahnungen beruhen auf einer Entscheidung des Landgerichts München, dieses hatte im Januar 2022 die Online-Nutzung von Google Fonts mit der Begründung verboten, dass dabei unerlaubt personenbezogene Daten an Google in die USA weitergegeben werden (Az. 3 O 17493/20).

Von den Abmahnungen sind auch vermehrt kirchliche Stellen betroffen. Das Bischöfliche Ordinariat rät daher allen Seitenbetreibern – vor allem denjenigen Kirchengemeinden, die sich noch nicht der Webfamilie des Bistums angeschlossen haben –, ihren Internetauftritt unverzüglich auf Datenschutzkonformität zu prüfen. Dies betrifft nicht nur die Internetseite der Pfarrei selbst, sondern auch weitere Seiten (z. B. Kirchenchor, [ökum.] Projekte, Messdiener, usw.) die unter der (Mit)Verantwortung der Kirchengemeinde stehen. Die direkte Einbindung von Drittanbietern – dazu gehören neben Google Fonts, sondern auch diverse andere Dienste wie z.B. Google Maps, Google Analytics, Youtube – ist ohne eine rechtliche Grundlage wie z.B. eine vorherige informierte Einwilligung nicht datenschutzkonform.

Abmahnungen dieser Art lösen neben Arbeitsaufwand auch Kosten aus, die durch Herstellung einer datenschutzkonformen Webseite vermeidbar sind!

Es wird daher dringend empfohlen, unverzüglich die Personen / Dienstleister, die die Internetseite betreuen oder hosten zu kontaktieren und zu klären, ob solche Tools im Einsatz sind.

Dienstnachrichten

Verleihungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Dekan Dominik Geiger, Ludwigshafen Hl. Cäcilia, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 zusätzlich die Pfarrei Ludwigshafen Hl. Edith Stein verliehen.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Ralf Feix, Waldsee, mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus verliehen.

Ernennung zum Administrator:

Mit Wirkung vom 1. November 2022 und befristet bis 31. Januar 2023 wurde Pfarrer Thomas Diener, Bad Dürkheim, zum Administrator der Pfarrei Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus ernannt.

Ausschreibungen:

Zur Besetzung ab 1. Februar 2023 mit Bewerbungsfrist zum 28. November 2022 werden folgende

Pfarreien ausgeschrieben:

Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus;

Rheinzabern, Mariä Heimsuchung.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 06232 102-0

kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Markus Magin

Redaktion:

Marcus Wüstefeld

Herstellung:

Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.